

Stadtwerke Waldkirchen

Individuelle Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlast-Zeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für: **2015**

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen – Stand Sept. 2011 – folgende Hochlastzeitfenster:

Netzebene der Entnahmestelle	Frühling Mrz. – Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov.	Winter Dez. – Feb.
	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis
Mittelspannung	-	-	09:15 - 12:15 16:15 - 18:00	09:30 - 12:30 16:30 - 18:15
Umspg. MS/NS	-	-	10:30 - 12:15 16:30 - 18:15	09:30 - 12:15 17:00 - 18:15
Niederspannung	10:15 - 13:00	10:15 - 12:15	10:45 - 13:00	10:15 - 13:00

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Wertagen gültig. Wochenenden, Feiertage (Bayern) und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Im Falle sehr kurzer Zeitfenster, kann der Netzbetreiber dies auf maximal 3 Stunden pro Tag je Jahreszeit sachgerecht erweitern.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.